

## Die Hauptverhandlung bewahren – Kritik an der Neuregelung des „Deals“

Die neue Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger will Verfahrensrechte von Beschuldigten in der EU stärken

Das 26. Herbstkolloquium der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht Mitte November in Berlin war mehr als ein Treffen von 400 Anwältinnen und Anwälten. Mit dem Grußwort der neuen Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger und der Verleihung des Ehrenpreises „pro reo“ an einen ehemaligen US-Militärstaatsanwalt (siehe Seite 32) setzte die Arbeitsgemeinschaft auch rechtspolitische Akzente. Die Arbeitsgemeinschaft Strafrecht ist mit inzwischen 3.300 Mitgliedern eine der größten Strafverteidigervereinigungen Europas.

Der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht, Rechtsanwalt Werner Leitner, begrüßte die neue Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger – erstmalig Gast beim Deutschen Anwaltverein seit ihrem Amtsantritt – auf der Veranstaltung. Er stellte heraus, dass sich Leutheusser-Schnarrenberger bereits in der Vergangenheit im überdurchschnittlichen Maße für die Bürgerrechte eingesetzt habe. Leutheusser-Schnarrenberger informierte in ihrer Rede über ihr Vorhaben, die im Zusammenhang mit dem Stockholm-Programm stehenden Verfahrensrechte zu stärken. Dies sei ihr ein wichtiges Anliegen. Insbesondere habe sie vor, nicht nur Korrekturen an den Sicherheitsgesetzen der letzten Jahre vorzunehmen, sondern diese vielmehr zu entschärfen und das „Stakkato“ von Sicherheitsgesetzen

nicht fortzusetzen. Die bisherige Differenzierung zwischen Strafverteidigern und sonstigen Rechtsanwälten in § 160a StPO solle zügig aufgehoben werden, kündigte sie an. Die Kronzeugenregelung im Strafgesetzbuch solle so ausgestaltet werden, dass die Möglichkeit der Strafmilderung nur dann eröffnet wird, wenn die Offenbarung des Täters im Zusammenhang mit seiner eigenen Straftat steht.

### Was bleibt von der Hauptverhandlung?

Der Schwerpunkt des diesjährigen Herbstkolloquiums lag auf der Verteidigung in der Hauptverhandlung. Sie bildet von der Konzeption der Strafprozessordnung her den Höhepunkt des gesamten Strafprozesses, büßt jedoch zunehmend an Bedeutung ein. In seinem Vortrag über die Hauptverhandlung stellte Rechtsanwalt Dr. Stefan König (Berlin, Vorsitzender des Ausschusses Strafrecht im DAV) fest, dass es in den Diskussionen über eine Gesamtreform der StPO vorwiegend um eine Entlastung, wenn nicht sogar Entleerung der Hauptverhandlung zu Gunsten eines aufgewerteten partizipatorischen Ermittlungsverfahrens, gegangen sei. Auch der Bundesgerichtshof sehe in der Hauptverhandlung mehr und mehr ein kostspieliges und aufwendiges Projekt, das ressourcenschonend straff geführt und gestaltet werden müsse. König forderte das Bundesjustizministerium auf, sich mit dem



Rechtsanwalt Werner Leitner (Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht) bedankte sich bei der Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger mit der Festschrift der Arbeitsgemeinschaft zum 25. Geburtstag.



damaligen Entwurf des Deutschen Anwaltvereins zum partizipatorischen Ermittlungsverfahren zu beschäftigen. Den dramatischsten Bedeutungsverlust habe die Hauptverhandlung jedoch durch die Absprachenpraxis erlitten, die ihre tragenden Säulen – Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, Öffentlichkeit, Prinzip materieller Wahrheit – „angefressen“ habe.

Prof. Dr. Fischer (Richter am BGH) kritisierte in der Diskussion die neue gesetzliche Regelung zum „Deal“. Die Absprache werde zunehmend mehr in das Ermittlungsverfahren verschoben. Es handle sich bei dem Gesetz um einen Konstruktionsfehler, der zu einer großen Verunsicherung bei den Tätrichtern geführt habe. Das Gesetz erreiche in seinem Ergebnis nicht eine Vereinfachung des Strafverfahrens.

In dem Vortrag von Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Bernd Schönemann (Ludwig-Maximilians-Universität München) wurde genauer untersucht, was die Hauptverhandlung noch leistet, wo sie versagt und in welcher Form sie unbedingt gewahrt werden müsse. Durch die unablässige Novellierung der StPO seien das Legalitätsprinzip sowie die Unmittelbarkeit und die Konzentration

onsmaxime als Garanten für die Rolle der Hauptverhandlung als Entscheidungszentrum einer Aushöhlung unterzogen worden. Schlussstein dieser Entwicklung sei das Verständigungsgesetz, kritisierte er. Einen umfassenden Überblick über die am 4. Oktober 2009 in Kraft getretene gesetzliche Regelung der Verständigung im Strafverfahren lieferte Rechtsanwalt Dr. Stefan Kirsch (Frankfurt am Main). Den Abschluss der Referate bildete der Vortrag von Prof. Dr. Günter Köhnken, Universität Kiel, der sich mit der Identifizierung von Falschausgaben beschäftigte.

### Wie unabhängig ist der Richter?

Ein Höhepunkt war die Podiumsdiskussion „Das letzte Wort, wie unabhängig ist der Richter?“. Unter der abwechslungsreichen Moderation von Rechtsanwalt Dr. Ferdinand Gillmeister (Freiburg) diskutierte die Vorsitzende Richterin am OLG Ramona Pisal (Brandenburg), Gisela Friedrichsen („Der Spiegel“), der Vorsitzende Richter am OLG Ottmar Breidling (Düsseldorf) sowie Prof. Dr. Günter Köhnken (Universität Kiel). Gillmeister stellte die Frage voran, ob Strafverteidigung nicht darauf

abzielt, den unabhängigen Richter für sich einzunehmen. Rolf Lamprecht, lange Jahre Spiegel-Korrespondent bei den obersten Gerichtshöfen des Bundes, habe einmal die Unabhängigkeit der Richter als „Mythos“ bezeichnet. Breidling räumte ein, dass auch beim Richter der „Faktor Mensch“ gelte. Insbesondere im Richterkollegium erfolge aber eine gegenseitige Korrektur. Auch Pisal sah im Kollegialgericht eine gute Möglichkeit, die Unabhängigkeit des Richters zu wahren. Friedrichsen berichtete über eine Studie, welche die Abhängigkeit der Richter und Staatsanwälte von den Medien überprüft habe. Die tatsächliche Wirkung der Medien werde nach wie vor unterschätzt. Je intensiver der einzelne Richter die Beurteilung seines Verfahrens in den Medien verfolge, umso mehr überdenke er seine jeweilige Entscheidungsfindung. In der Diskussion wurde die Abhängigkeit der Entscheidung der Richter durch vorliegende Sachverständigen-Gutachten, der vorhandenen Aktenkenntnis sowie der Absprachenregelung erörtert. Der Deal wurde kritisch gesehen, tangiere er doch die freie Entscheidungsfindung der Richter.

Rechtsanwältin Tanja Brexl, Berlin